
**Gebührenreglement zur Abfallverordnung
der Politischen Gemeinde Dänikon**

vom 20. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Grundlagen	3
Art. 2 Mehrwertsteuer	3
B. Abfallgebühren	4
Art. 3 Verursachergebühren	4
Art. 4 Grundgebühren	4
Art. 5 Gratisabfahren	5
Art. 6 Häckseldienst	5
Art. 7 Bearbeitungsgebühr für illegal entsorgten Abfall	5
C. Gebühren Entsorgungsanlage Höglerbach	6
Art. 8 Kostenpflichtige Entsorgung	6
Art. 9 Nutzung der Entsorgungsanlage durch Nichteinwohner	6
D. Zahlungsmodalitäten	7
Art. 10 Geringfügige Rechnungsbeträge	7
Art. 11 Fälligkeit	7
Art. 12 Mahngebühren	7
Art. 13 Schuldner	7
E. Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
Art. 14 Schlussbestimmungen	8
Art. 15 Rekursrecht	8
Art. 16 Inkrafttreten	8
Art. 17 Aufhebung des bisherigen Abfallgebühren-Reglements	8
Art. 18 Übergangsbestimmungen	8

A. Allgemeine Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Grundlagen
---------------	-------------------

¹ Gestützt auf Art. 12 Abs. 2 Bst. A) der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon vom 13. Juni 2019 erlässt der Gemeinderat ein Gebührenreglement zur Abfallverordnung.

² Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen dieser Ausführungsbestimmungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, selbstverständlich für beide Geschlechter.

Art. 2	Mehrwertsteuer
---------------	-----------------------

¹ Der Bereich der Abfallentsorgung der Gemeinde Dänikon ist mehrwertsteuerpflichtig.

² Sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Gebühren sind mehrwertsteuerpflichtig. Die Mehrwertsteuer ist in diesen Gebühren nicht enthalten, soweit nichts anderes vermerkt ist.

B. Abfallgebühren

B. Abfallgebühren

Art. 3 Verursachergebühren

¹ Die Gültigkeit der Einheitsmarke ist in Art. 10 + 11 der Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung beschrieben. Art. 12 der Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung regelt die Benützung der Containerplomben.

² Der Preis eines Bogens mit 10 Einheitsmarken beträgt:

Gebühren	CHF 8.61
Herstellung und Vertrieb	CHF 3.00
	CHF 11.61
7,7% MwSt.	CHF 0.89
Verkaufspreis	CHF 12.50

³ Der Preis einer Containerplombe beträgt:

Gebühren	CHF 20.28
Herstellung und Vertrieb	CHF 2.00
	CHF 22.28
7,7% MwSt.	CHF 1.72
Verkaufspreis	CHF 24.00

Art. 4 Grundgebühren

¹ Die Grundgebühren gemäss Art. 9 der Abfallverordnung sowie Art. 25 + 26 der Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung betragen:

Einfamilienhäuser	CHF 193.00
Wohnungen	CHF 154.00
Kleingewerbe (Art. 26 Abs. 2 VVO AVO)	CHF 67.00
Gewerbebetriebe	CHF 125.00

² Die erwähnten Grundgebühren verstehen sich exkl. MwSt.

B. Abfallgebühren

Art. 5 Gratisabfahren

¹ Für die Entsorgung der nachstehenden Abfallarten wird keine separate Gebühr erhoben:

- Kompostierbare Abfälle
- Metall
- Glas
- Papier und Karton

Art. 6 Häckseldienst

¹ Für den Häckseldienst werden gestützt auf Art. 14 der Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung folgende Gebühren erhoben:

bis 15 Minuten	CHF	30.00
jede weitere 1/4 Stunde	CHF	20.00

² Die erwähnten Gebühren für den Häckseldienst verstehen sich inkl. 7,7% MwSt.

Art. 7 Bearbeitungsgebühren für illegal entsorgten Abfall

¹ Für das Einsammeln und Überprüfen des illegal entsorgten Abfalls wird beim daraus eruierten Verursacher, unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren, gestützt auf Art. 13 der Abfallverordnung eine Pauschalgebühr von CHF 100.- erhoben.

² Je nach Abfallmenge können die Kosten für eine korrekte Entsorgung und die damit verbundenen Umtriebe dem Verursacher zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

C. Gebühren Entsorgungsanlage Höglerbach

C. Gebühren Entsorgungsanlage Höglerbach

Art. 8 Kostenpflichtige Entsorgung

¹ Die Gebühren für die kostenpflichtige Entsorgung im Betreuten Bereich der Entsorgungsanlage Höglerbach werden gestützt auf Art. 18 Abs. 3 der Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung wie folgt festgelegt:

² Der Tarif für die Entsorgung von Altholz beträgt:

pro angebrochene 10 kg	CHF	1.86
7,7% MwSt.	CHF	0.14
Verkaufspreis	CHF	2.00

³ Der Tarif für die Entsorgung von Grubengut beträgt:

pro angebrochene 10 kg	CHF	1.86
7,7% MwSt.	CHF	0.14
Verkaufspreis	CHF	2.00

⁴ Der Tarif für entgegengenommenes Sperrgut beträgt:

pro angebrochene 5 kg	CHF	1.86
7,7% MwSt.	CHF	0.14
Verkaufspreis	CHF	2.00

Art. 9 Nutzung der Entsorgungsanlage durch Nichteinwohner

¹ Die Grundgebühr für nicht in Dänikon wohnhafte Personen für das Nutzen der Entsorgungsanlage Höglerbach beträgt gestützt auf Art. 18 Abs. 4 der Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung pro Besuch:

Grundgebühr pro Besuch	CHF	9.29
7,7% MwSt.	CHF	0.71
Grundgebühr inkl. 7,7% MwSt.	CHF	10.00

D. Zahlungsmodalitäten

D. Zahlungsmodalitäten

Art. 10	Geringfügige Rechnungsbeträge
----------------	--------------------------------------

¹ Geringfügige Rechnungsbeträge werden nicht in Rechnung gestellt.

Der Grenzwert für geringfügige Rechnungsbeträge wird festgelegt aufCHF 10.-

Art. 11	Fälligkeit
----------------	-------------------

¹ Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Ab dem Datum der 1. Mahnung wird ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt.

² Aus verwaltungsökonomischen Gründen werden separate Rechnungen für Verzugszinsen erst ab einem Betrag von CHF 50.- von der Gemeindeverwaltung in Rechnungen gestellt.

Art. 12	Mahngebühren
----------------	---------------------

¹ Für alle Rechnungen, die nach der 1. Mahnung noch nicht bezahlt werden, wird für den Versand der 2. Mahnung eine Mahngebühr von CHF 50.- verrechnet.

Art. 13	Schuldner
----------------	------------------

¹ Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14 Schlussbestimmungen

¹ Änderungen dieses Gebührenreglements zur Abfallverordnung werden durch den Gemeinderat erlassen.

Art. 15 Rekursrecht

¹ Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Dieses Gebührenreglement zur Abfallverordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Art. 17 Aufhebung des bisherigen Abfallgebühren-Reglements

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gebührenreglements zur Abfallverordnung wird das Abfallgebühren-Reglement vom 16. Oktober 2017 mit den seitherigen Änderungen und allen Beschlüssen, die im Widerspruch zu diesem Reglement stehen, aufgehoben.

Art. 18 Übergangsbestimmungen

¹ Die vor dem 1. Januar 2020 zu erhebenden Gebühren werden nach dem alten Abfallgebühren-Reglement vom 16. Oktober 2017 verrechnet.

GEMEINDERAT DÄNIKON

Gemeindepräsident: Gemeindegeschreiber:


José Torche


Lukas Kalberer

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Publikation im Amtsblatt und Furttaler:

21. Juni 2019 Gemeinderatsbeschluss